OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606155/2/Py - 606156/2

Datum:
Linz, 5. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richterin Dr. Panny über die Beschwerde 1. der M L und 2. des M O, beide wohnhaft in X, H, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. Mai 2023, GZ: 0006143/2021 AS/VS, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die beschwerdeführenden Parteien haben keine Verfahrenskostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Mai 2023 verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde [bB]) über die Erstbeschwerdeführerin (Erst-Bf) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) eine Geldstrafe idHv 400 Euro (EFS 81 Stunden). Dieses Straferkenntnis wurde der Erst-Bf am 9. Mai 2023 nachweislich (persönliche Übernahme Erst-Bf) zugestellt [Straferkenntnis, Rückschein, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Mit E-Mail vom 10. Juni 2023 erhob die Bf Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis und begründeten diese ausführlich [Beschwerde, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Erledigung vom 19. Juni 2023 hielt die bB der Erst-Bf die Verspätung ihres Rechtsmittels vor [Verspätungsvorhalt, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes] und wies die Beschwerde der Erst-Bf nach Vorsprache der Bf bei der bB [Niederschrift, ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes] mit Beschwerdevorentscheidung vom 18. Juli 2023 als verspätet zurück [Zurückweisungsbescheid, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit E-Mail vom 30. Juli 2023 begehrten die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich [Vorlageantrag, ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes] und legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. August 2023 zur Entscheidung vor.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere den datierten Schriftsätzen der Bf sowie den im Akt einliegenden (als öffentliche Urkunde zu wertenden) Rückscheinen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 iVm Abs .4 VwGVG entfallen, da die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal sich der maßgebliche Sachverhalt aus öffentlichen Urkunden ergibt und auch von den Bf nicht substanziell bestritten wird.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass der Erst-Bf die Verspätung ihres Rechtsmittels im Wege eines Verspätungsvorhalts bekannt gegeben wurde und die Erst-Bf Gelegenheit hatte, entsprechendes Vorbringen zu erstatten.

2.2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses an die Erst-Bf. Der den Zustellvorgang dokumentierende – ordnungsgemäß befüllte – Rückschein liegt im verwaltungsbehördlichen Akt ein. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 mwN).

2.3. Fallbezogen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 4. Mai 2023 zu laufen begann. Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde endete daher am 1. Juni 2023. Mit Ablauf dieses Tages war die Beschwerdefrist abgelaufen und die mit 10. Juni 2023 datierte (Sendedatum E-Mail) Beschwerde somit verspätet.

3. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis richtet sich ausschließlich an die Erst-Bf; nur die Erst-Bf ist Adressatin des Straferkenntnisses. Die vom Zweit-Bf unterfertigte Beschwerde war daher mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny